



Kommunale Erneuerungswahlen für die Amtsdauer 2025-2028

2. Wahlgang Geschäftsprüfungskommission

Stille Wahl entfällt

Nachdem im ersten Wahlgang vom 22. September 2024 für die Erneuerungswahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission lediglich 4 der 5 Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission das absolute Mehr nach Art. 92 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGs 125.3; abgekürzt WAG) erreichten, ist ein zweiter Wahlgang nötig.

Stille Wahl ist im zweiten Wahlgang möglich (Art. 28 Abs. 1 Bst. c WAG). Sie kommt zustande, wenn die Zahl der auf allen gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Kandidierenden der Zahl der zu vergebenden Mandate entspricht. Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist am 4. Oktober 2024, 11.30 Uhr abgelaufen.

Die Gemeinde Eggersriet stellt fest:

1. Für den zweiten Wahlgang der Erneuerungswahl eines Mitgliedes der Geschäftsprüfungskommission ist keine gültige Kandidatur vorgeschlagen worden.
2. Stille Wahl entfällt somit.
3. Der auf den 24. November 2024 festgelegte Urnengang für diese Erneuerungswahl findet statt.

Rechtsmittelbelehrung

Binnen einer Frist von vierzehn Tagen seit der Wahl kann betreffend diese Wahl beim Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen, schriftlich Beschwerde erhoben werden (Art. 110 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen [sGS 125.3] i.V.m. Art. 164 f. des Gemeindegesetzes [sGS 151.2]).

Eggersriet, 4. Oktober 2024

Gemeinderatskanzlei